

Jugendordnung der Schützengilde Gollenshausen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Grundsätze

Die SG-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der Schützengilde Gollenshausen e.V. selbst.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral und tritt für Toleranz ein.

§ 3 Zweck

Die SG-Jugend will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- a) den Jugendlichen die Ausübung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit ermöglichen und weiterentwickeln sowie durch allgemeine sportliche Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der jungen Menschen fördern.
- b) die Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft befähigen und zu sozialem Engagement anregen.
- c) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenarbeiten.
- d) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur (internationalen) Verständigung wecken.

§ 4 Organe

Die Organe der SG-Jugend sind
die Jugendvollversammlung
der Jugendvorstand

§ 5 Die Jugendvollversammlung

- I) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der SG-Jugend. Ihr gehören alle Mitglieder der Jugend an.
- II) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt, sie ist zwei Wochen vorher durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder eines mit 50 % der Stimmen des Jugendvorstands gefassten Beschlusses einzuberufen.
- III) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Verein
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge

- IV) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt.
- V) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- VI) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr, das passive Wahlrecht für den Vereinsjugendleiter beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Der Jugendvorstand

- I) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus
 - dem Vereinsjugendleiter
 - seinem stellvertretenden Vereinsjugendleiter
 - einem Jugendsprecher und einem stellvertretenden Jugendsprecher, die bei der Wahl höchstens 18 Jahre alt sein dürfen.
- II) Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied.
- III) Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen.
- IV) Der Jugendvorstand ist der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines gegenüber für seine Beschlüsse verantwortlich.
- V) Seine Sitzungen finden je nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal jährlich.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Diese Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung geändert werden.